



b  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

## Universität Bern

### Rekurskommission

Präsident:  
Prof. Dr. Hans Peter Walter

Schanzeneckstrasse 1  
Postfach 8573  
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94  
Fax +41 (0)31 631 38 83

Juristische Sekretärin:  
Dr. iur. Maja Blumer, Fürsprecherin

info@rekom.unibe.ch  
<http://www.rekom.unibe.ch>

## **Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 2. Juli 2007 i.S. X gegen RW Fakultät (B 05/07)**

*Die Wiederholung einer ungenügenden Falllösung hat zwingend in demselben Fachgebiet zu erfolgen (Erw. 2).*

### Sachverhalt (gekürzt):

Da X (Beschwerdeführer) in einer Falllösung gemäss Art. 13 Abs. 1 des Studienreglements RW vom 24. April 2003 (RSP RW) im öffentlichen Recht mit der Note 3.5 bewertet wurde, musste er diese wiederholen. Zu diesem Zweck erarbeitete er eine Falllösung im Fach Strafrecht, die im Januar 2007 mit einer 4.5 benotet wurde.

Mit Verfügung vom 6. Februar 2007 teilte der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dem Beschwerdeführer mit, dass die in der Falllösung im Strafrecht erzielte Note hinfällig sei. Zur Begründung führte er aus, dass die Wiederholung zwingend in demselben Fachgebiet wie die ursprüngliche Falllösung hätte absolviert werden müssen. Fallbearbeitungen aus anderen Fachgebieten könnten nicht als Wiederholung berücksichtigt werden.

Hiergegen rekurrierte der Beschwerdeführer mit der Begründung, die Studierenden seien niemals darüber informiert worden, dass Wiederholungen von Falllösungen in demselben Fachgebiet wie die ungenügende erste Fallbearbeitung erfolgen müssten. Entsprechendes ergebe sich auch nicht aus dem RSP RW. Vielmehr bestünde auch bei Wiederholungen eine freie Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Themengebiete.

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hielt dem entgegen, die Auslegung des RSP RW ergebe den in der angefochtenen Verfügung gezogenen Schluss. Ausserdem seien die Studierenden im Jus – Bulletin des Wintersemesters 2006/2007 entsprechend orientiert worden.

**Prof. Dr. Hans Peter Walter**  
Präsident

Tel. +41 (0)31 631 31 90  
Fax +41 (0)31 631 48 78

**Dr. iur. Maja Blumer, Fürsprecherin**  
Sekretärin

maja.blumer@ziv.unibe.ch  
[www.rekom.unibe.ch](http://www.rekom.unibe.ch)

### Aus den Erwägungen:

#### 2.

a) Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss, die Praxis des Dekanats hinsichtlich der Wiederholung von Fallbearbeitungen entbehre einer rechtlichen Grundlage bzw. widerspreche dieser. Der Dekan vertritt demgegenüber die Auffassung, die Praxis ergebe sich aus der Auslegung des Reglements bzw. des Begriffs „wiederholen“.

Art. 13 Abs. 1 RSP RW bestimmt, dass während des Hauptstudiums zwei schriftliche Falllösungen aus den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts oder des Wirtschaftsrechts verfasst werden und dass die Falllösungen verschiedene Rechtsgebiete betreffen müssen. Nach Art. 17 Abs. 2 RSP RW können ungenügende Klausuren, Fachprüfungen, Falllösungen und Seminarleistungen einmal wiederholt werden. Die genauen Wiederholungsmodalitäten sind im Studienreglement nicht geregelt.

Der Beschwerdeführer zieht aus dem Umstand, dass die Fachgebiete für die Falllösungen frei wählbar sind, den Schluss, dass dies auch für die Wiederholung einer ungenügenden Leistung gelten müsse. Der Dekan ist hingegen der Meinung, „wiederholen“ bedeute, „dasselbe ein zweites Mal machen“, und nicht „dasselbe durch etwas anderes ersetzen“.

Da sie nicht eindeutig sind, gilt es, die fraglichen Bestimmungen des Studienreglements RW auszulegen. Der Wortlaut von Art. 17 RSP RW spricht dabei für die Interpretationsweise des Dekans, bedeutet doch „wiederholen“ tatsächlich etwas anderes als „ersetzen“. Was den Sinn und Zweck angeht, ist festzuhalten, dass das Reglement den Studierenden die freie Wahl überlässt, in welchen Gebieten sie die beiden Falllösungen schreiben wollen. Stellt man auf das Endergebnis ab, spielt es keine Rolle, in welchen zwei Gebieten die Studierenden eine Falllösung angerechnet erhalten. Sinn einer Wiederholung kann allerdings auch sein, aus den gemachten Fehlern zu lernen, was eher für ein Wiederholen im selben Fachgebiet spricht. In systematischer Hinsicht stellt das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im selben Fachgebiet den Regelfall dar. Offensichtlich ist dies hinsichtlich der Klausuren, wo z.B. eine verpatzte Prüfung im öffentlichen Recht nicht durch eine solche im Privatrecht ersetzt werden kann. Dasselbe gilt - trotz dem Wahlfachsystem - auch für das Masterstudium, wo eine ungenügende Wahlfachprüfung zwar auch wiederholt, aber nicht durch ein anderes Wahlfach ersetzt werden kann (vgl. Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 7 RSP RW). In „historischer“ Hinsicht ist anzumerken, dass die vom Dekanat geübte Praxis nach den Aussagen des Dekans schon von seinem Vorgänger begründet wurde.

Zusammenfassend sprechen triftige Gründe für eine Interpretation des Reglements, wie sie vom Dekanat praktiziert wird. Der Beschwerdeführer durfte unter den gegebenen Umständen nicht davon ausgehen, dass er hinsichtlich der Wiederholung die freie Wahl zwischen den Fachgebieten habe.

b) Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er habe von der Praxis des Dekanats nichts gewusst, die „Informationspolitik“ der Fakultät sei mangelhaft gewesen. Der Dekan hält dem entgegen, es sei im Jus-Bulletin für das Wintersemester 2006/2007 explizit auf die Praxis hingewiesen worden.

Beim Jus-Bulletin handelt es sich um die offiziellen Semesterinformationen für Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Bern. Es ist dem Beschwerdeführer wie allen anderen Studierenden zuzumuten, sich gehörig über die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studienleistungen zu informieren. Der Beschwerdeführer kann deshalb aus seiner Unkenntnis hinsichtlich der Praxis des Dekanats nichts ableiten.

c) Zusammenfassend ist die Auslegung des Studienreglements der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, wie sie vom Dekan sowie von dessen Vorgänger vorgenommen wurde, nicht zu beanstanden. Die Praxis des Dekanats, wonach die Wiederholung einer Falllösung mit ungenügender Note zwingend im gleichen Fachgebiet zu absolvieren ist, musste dem Beschwerdeführer wie allen anderen Studierenden infolge der Publikation im Jus-Bulletin für das Wintersemester 2006/2007 bekannt sein. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.